

Satzung
über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuell gültigen Fassung i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO SH) in der aktuell gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung Puls in ihrer Sitzung am **10. März 2022** folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht beschlossen:

§ 1
Anordnung des Vorkaufsrechts

Der Gemeinde Puls steht zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BauGB für den in § 2 (räumlicher Geltungsbereich) aufgeführten Bereich mit dazugehörigem Grundstück ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan im Maßstab 1:1.000 (Anlage 1; blau umrandet), der Bestandteil der Satzung ist.

Er umfasst das in der Anlage 2 aufgelistete Grundstück, das innerhalb des in der Anlage 1 definierten Bereiches liegt, und ist ebenfalls Bestandteil dieser Satzung.

§ 3
Rechtswirkungen des besonderen Vorkaufsrechts

Die Eigentümer des unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücks sind verpflichtet, der Gemeinde Puls gegenüber unverzüglich und vor Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück ihre Veräußerungsabsicht anzuzeigen.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Puls, den 15. März 2022

Gemeinde Puls
Der Bürgermeister
gez. Unterschrift

„S“

(Jens Stöver)

Anlage 2

Lfd.-Nr.:	Flurstückskennzeichen	Flur	Flurstücks-zähler	Flurstücks-nenner	amtliche Flächengröße m ²	Lage-bezeichnung	Haus-nummer	Grundbuch-amtsschlüssel	Grundbuchamt	Grundbuch-bezirk	Buchungsblatt-kennzeichen	Nutzung
1	012099010000680005__	10	68	5	5864	Meiereistraße	42	2020	Grundbuchamt Itzehoe	Puls	2099-0000038	Grünland/Wohnbaufläche